

# **Satzung des „Kunstwerkstätten e.V.“, Träger der Jugendkunstschule Greifswald**

## **§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Kunstwerkstätten e.V.“. Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Greifswald und ist unter VR 664 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Greifswald eingetragen. Nach der Eintragung lautet der Name „Kunstwerkstätten e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein stellt sich zum Ziel, eine eigene Institution der außerschulischen kulturellen Jugendbildung auszubauen und zu betreiben, um schöpferische Veranlagungen von Kindern und Jugendlichen vor allem aus Greifswald und Umgebung auf den Gebieten der Bildenden, Angewandten und Darstellenden Kunst, der Literatur und Medien zu fördern sowie berufsorientierende Impulse zu vermitteln und neben der künstlerischen auch die soziale Kompetenz der Kinder und Jugendlichen weiterzuentwickeln. Neben der speziellen Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen fördert die Jugendkunstschule auch die kulturelle Bildung Erwachsener.

2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- ein kontinuierliches Kursangebot, Workshops, offene Werkstätten, Schul/Kita- und sonstige Projekte, Ferienkurse und Sommerlager, jeweils vorrangig für Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 26 Jahren, aber auch für Personen ab 27 Jahren.
- durch Ausstellungsaktivitäten und Kunstaktionen im öffentlichen Raum,
- durch Förderung des Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustauschs mit anderen kulturpädagogischen Einrichtungen, auch im Ausland, und damit verbundenem Jugendgruppenaustausch.

3. Der Verein setzt sich dafür ein, dass die Jugendkunstschule Greifswald Teil des kommunalen und regionalen kulturpädagogischen Netzwerkes ist und ihre Ziele in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Schulen sowie der Stadt Greifswald realisiert. Der Verein setzt sich bei Stadt, Landkreis, Land und Bund für die institutionelle und Projektförderung ein und leistet Öffentlichkeitsarbeit zur Verwirklichung der Vereinsziele.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Einnahmen werden ausschließlich zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an einen vom Verein zu bestimmenden Rechtsträger, um es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (siehe auch § 13)

4. Der Verein ist berechtigt, Spenden und Fördermittel entgegenzunehmen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

2. Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und sich zur regelmäßigen Förderung der Vereinszwecke durch ideelle und sachliche Beiträge verpflichten.

3. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von der Nationalität, dem Wohnsitz, der Staatsbürgerschaft, der weltanschaulichen, religiösen und politischen Bindung.

4. Fördernde Mitglieder übernehmen die Aufgabe, den Verein ideell und materiell nach ihren Möglichkeiten regelmäßig zu unterstützen.

5. Zum Ehrenmitglied des Vereins kann jede natürliche Person ernannt werden, die sich um die Entwicklung, Förderung und Unterstützung des Vereins besonders verdient gemacht hat. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt, bei 15 bis 17 jährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

7. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Vorstandssitzungen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Betroffene nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung innerhalb einer Frist von 30 Tagen in schriftlicher Form Berufung einlegen. Die endgültige Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
9. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich. Wird diese Frist, nicht eingehalten, erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf des nächsten Geschäftsjahres. Die dem Mitglied aus der Zugehörigkeit zum Verein erwachsenden Zahlungsverpflichtungen bleiben bis dahin bestehen.
10. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausschließen, wenn
- das Mitglied das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigt,
  - das Mitglied gegen die Satzung, ihre Nebenordnungen, die fachlichen Bestimmungen oder Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verstößt,
  - das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 6 Wochen mit Zahlung des Vereinsbeitrages nachgekommen ist.
11. Gegen den schriftlich zugeleiteten Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie muss schriftlich an den Vorstand innerhalb einer Frist von 30 Tagen eingereicht werden. Die endgültige Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, das betroffene Mitglied selbst hat im Ausschlussverfahren kein Stimmrecht. Vor der Beschlussfassung ist diesem jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
12. Das ausscheidende Mitglied verliert mit der Beendigung der Mitgliedschaft alle Ansprüche auf Leistungen des Vereins, insbesondere jeden Anspruch an das Vereinsvermögen. Dem Verein bleibt jedoch die Erhebung rückständiger Beträge sowie weiterer berechtigter Forderungen vorbehalten.

## **§ 5 Recht und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder fördern im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten die Vereinsarbeit durch Vorschläge und Anregungen, setzen sich für die Realisierung der Vereinszwecke ein und unterstützen den Vorstand in seiner Tätigkeit.
2. Jedes aktive Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, kann Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Juristische Personen lassen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten. Fördernde und Ehrenmitglieder nehmen an den Versammlungen mit beratender Stimme teil.
3. Die Mitglieder bestimmen durch Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder die Grundlinien der Vereinsarbeit. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten.
4. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, den Verein und seine Einrichtungen im Rahmen der Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Jahresbeiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt wird.
2. In berechtigten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Er muss die Mitgliederversammlung darüber informieren.
3. Zusätzliche Vereinbarungen hinsichtlich materieller Unterstützung der Vereinszwecke durch Fördermitglieder bedürfen der Schriftform und sind verbindlich.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Der Verein hat folgende Organe:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) den Vorstand

2. Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand weitere Organe schaffen, z.B. einen Künstlerischen Beirat, die beratende Stimme haben.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt als oberstes Organ die Grundsätze für die Arbeit des Vereins
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Haushaltsrechnung einschließlich des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Jahr,
  - Bestätigung der Haushaltsvorschläge einschließlich der Festsetzung des Mitgliedsbeitrags für das kommende Geschäftsjahr,
  - in jedem zweiten Jahr die Neuwahl der von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, in der Regel im 1. Quartal, vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Diejenigen Mitglieder, die ihre Emailadresse hinterlegt haben, erhalten die Einladung elektronisch. Alle anderen erhalten sie auf dem Postweg, es gilt das Datum des Poststempels. Der Einladung ist der Vorschlag einer Tagesordnung und der Wortlaut vorliegender Anträge beizufügen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn
  - der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält
  - mindestens 20% der Mitglieder es schriftlich beantragen.Der Antrag muss eine Begründung enthalten, dass die Einberufung im Interesse des Vereins geboten ist und die gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Vereinsmitglied bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzungen der Tagesordnung bekanntzugeben.
6. Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen behandelt werden, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen haben keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit.
2. Alle aktiven Mitglieder haben gleiches, einfaches Stimmrecht, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
3. Juristische Personen nehmen durch einen bevollmächtigten Vertreter, dessen Vollmacht dem Vorstand schriftlich vorliegen muss, an den Geschäften teil.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen wird offen abgestimmt. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes ist die geheime Abstimmung erforderlich.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschriften müssen die gestellten Anträge und die Beschlüsse enthalten. Sie sind vom Protokollführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Die Mitgliederversammlung wählt ihren Vorstand für zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
2. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Darüber hinaus kann ein aus maximal 3 Mitgliedern bestehender erweiterter Vorstand gewählt werden.

3. Der Verein wird durch zwei Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand gemeinschaftlich vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der Vorstand kann einen Vereinsgeschäftsführer und weitere Mitarbeiter zur Erfüllung der Zwecke des Vereins einstellen.
6. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Aufstellen des jährlichen Haushaltsplanes, Erstellen des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
  - Regelung und Kontrolle über die Nutzung des Vereinsvermögens,
  - Entscheidung über Anträge auf Nutzung von Vereinseinrichtungen,
  - Beschlussfassung der Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
7. Der Vorstand überträgt die rechtliche Vertretung bei Geschäften bis 2.000 Euro auf den/die Geschäftsführer/in: In diesen Fällen reicht die Unterschrift des/der Geschäftsführer/s/in der Jugendkunstschule Greifswald als rechtsverbindliche Vertretung des Vereins aus. Mindestens einmal im Jahr prüft der Vorstand die getätigten Geschäfte.

### **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Der Kassenprüfer hat mindestens einmal im Jahr die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Über das Ergebnis der Überprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 12 Haftung**

Der Verein haftet ausschließlich bis zur Höhe seines Vereinsvermögens.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder dafür stimmen. Der Beschluss ist sämtlichen Vereinsmitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Deckung aller Verbindlichkeiten an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Jugendbildung.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins sollen von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der bisherigen Vorstandsmitglieder zwei Liquidatoren gewählt werden.

### **§ 14 Schlussbestimmung**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.03.1999 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Greifswald, den 08.03.1999

Satzungsänderungen 2006 (§ 10), 2010 (§ 10 und 13), 2012 (§10), 2013 (§ 2 und 8), 2016 (§ 3 und 10)

Unterschriften der Gründungsmitglieder vom 08.03.1999: Uwe Münchow, Heike Klaas, Gertraude Dünkel, Sylvia Dallmann, Eckard Labs, Stefan Osnowski, Karin Wurlitzer, Ehrenfried Surkus, Geert Maciejewski, Susanne Prinz